



PREISLISTE & LIEFERPROGRAMM 2025



TB Dinkelsbühler Transportbeton GmbH & Co. KG
Karl-Ruf-Straße 5 • 91634 Wilburgstetten
Telefon 09853 625 oder 626 • Telefax 09853 624
info@tb-dinkelsbuehl.de
www.tb-dinkelsbuehl.de

Betone für den Hochbau

Expositions-klasse / Feuchtigkeitsklasse	Festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn in mm	Festigkeit-entwicklung	Beton-klasse	Sorten-nummer	Preis in €/m ³
--	--------------------	-------------------	-----------------	------------------------	--------------	---------------	---------------------------

Betone für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung

X0	WF	C 8/10	F1	22KS 16S	mittel	N	1 1017 100	164,00	
			F3	16S			1 1016 100	167,00	
			F1	22KS 16S 8S			1 1036 100	168,00	
		F3	22KS 16S	1 2017 100			167,50		
		F1	16S 8S	1 2016 100			170,50		
		F3	22KS 16S	1 2015 100			176,50		
	C 12/15	WF	C 16/20	F1	16S 8S	mittel	N	1 2037 100	168,00
				F3	22KS 16S			1 2036 100	171,00
				F1	16S 8S			1 3016 100	171,00
			F3	22KS 16S	1 3015 100			177,00	
			F1	16S 8S	1 4016 100			172,00	
			F3	22KS 16S 8S	1 4015 100			178,00	

Betone für bewehrte Innenbauteile (trocken) und Gründungsbauten (ständig feucht)

XC2	WF	C 16/20	F1	22KS 16S	mittel	N	1 3137 100	169,00
			F3	22KS 16S 8S			1 3136 100	173,00
XC3		C 20/25	F3	22KS 16S 8S			1 4137 100	172,00
			F3	22KS 16S 8S			1 4136 100	175,00
			F3	22KS 16S 8S			1 4135 100	181,00
			F3	22KS 16S 8S			1 4135 100	181,00

Betone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost

XC4, XF2 (LP)	WA	C 25/30	F1	16S 8S	mittel	N	1 5416 100	183,00			
			F3	22KS 16S			1 5415 100	189,00			
XC4, XF1	WF		F4	8S			1 5337 100	175,00			
			F3	22K 16K			1 5336 100	178,00			
			F4	8K			1 5345 100	188,00			
			F3	22K 16K			1 5333 100	185,00			
XC4, XF1, XA1	WA		C 30/37	F3			22K 16K 8S	mittel	N	1 5332 100	188,00
				F3			22KS 16S 22K 16K 8S			1 5341 100	197,00
				F3			22KS 16S			1 6337 100	182,00
				F3			22K 16K 8S			1 6336 100	185,00
				F3			22K 16K 8S			1 6333 100	192,00
				F3			22K 16K 8S			1 6332 100	195,00
XC4, XF3, XA1	WA	C 35/45	F3	22KS 16S 22K 16K 8K	schnell	N	16345100	194,00			
			F3	22KS 16S			1 7337 200	188,00			
			F3	22K 16K 8K			1 7336 200	191,00			
			F3	22K 16K 8K			1 7333 200	198,00			
			F3	22K 16K 8K			1 7332 200	201,00			
			F3	22K 16K 8K			1 7331 200	207,00			

Betone mit hohem Wassereindringwiderstand

XC4, XF1, XA1	WA	C 25/30	F3	22KS 16S	mittel	N	6 5337 101	181,00
			F4	8S			6 5336 101	184,00
			F4	8S			6 5345 101	193,00
			F3	22K 16K			6 5333 101	191,00
			F3	22K 16K			6 5332 101	194,00
			F4	8K			6 5341 101	203,00
			F4	8K			6 5341 101	203,00
			F4	8K			6 5341 101	203,00

Größtkörn: K = Kies, S = Splitt, KS = Kies-Splitt-Gemisch

Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Beton für Industrie-, Ingenieurbau und Landwirtschaft

Expositions-klasse / Feuchtigkeitsklasse	Festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn in mm	Festigkeits-entwicklung	Beton-klasse	Sorten-nummer	Preis in €/m³
--	--------------------	-------------------	-----------------	-------------------------	--------------	---------------	---------------

Flüssigkeitsdichte Betone nach DAfStb Richtlinie

XC4, XD3, XF4 (LP), XA3 ^{2,3)} , XM1	WA	C30/37	F3	22K	schnell	E	6 6933 200	200,00
				16K			6 6932 200	203,00

Betone für Industrie-Hallenböden

XC1, XM2 ¹⁾	WA	C30/37	F4	22K	mittel	N	5 6543 100	192,00
				16K			5 6542 100	195,00
XC4, XF3, XM1	WA	C25/30 (LP)	F3	22K	mittel	E	1 5433 100	194,50
XC4, XF3				16K			1 5432 100	197,50
				8K			1 5431 100	203,00

Bohrpfahlbetone in chemisch schwach angreifender Umgebung

XC4, XF1, XA1	WA	C25/30	F5	22K	mittel	N	6 5353 140	195,00
				16K			6 5352 140	198,00

Nach ZTV-ING

XC4, XF3, XA2 ²⁾	WA	C30/37	F5	22K	mittel	S	7 6353 140	192,00
				16K			7 6352 140	195,00

Beton nach ZTV-ING für Kappen

XF4, XD3	WA	C25/30 (LP)	F2	16K	mittel	S	7 5922 130	198,50
----------	----	-------------	----	-----	--------	---	------------	--------

Betone nach ZTV-ING für Widerlager, Pfeiler und Überbau

XC4, XF3, XA1 (XF2)	WA	C30/37	F3	22K	mittel	S	7 6733 100	192,00
				16K			7 6732 100	195,00
				22K	schnell		7 6733 200	196,00
				16K			7 6732 200	199,00

Betone für Güllekanäle, -keller, -tieftbehälter (ohne Frost)

XC4, XF1, XA1	WA	C 25/30	F3	22K	mittel	N	6 5533 100	191,00
				16K			6 5532 100	194,00

Betone für Gärfuttersilos

XF4, XA3, XM1	WA	C30/37(LP)	F3	22K	schnell	N	6 6833 200	198,50
				16K			6 6832 200	201,50
XC4, XF3, XA3 ^{2,3)}	WA	C35/45	F3	22K	schnell	N	6 7833 200	197,00
				16K			6 7832 200	200,00

Betone für Bio-Gasanlagen

XC4, XF3, XA3 ^{2,3)}	WA	C35/45	F3	22K	schnell	N	6 7833 200	197,00
				16K			6 7832 200	200,00
				8K			6 7831 200	206,00
			F4	22K			6 7843 200	200,00
				16K			6 7842 200	203,00
				8K			6 7841 200	209,00

¹⁾ Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten).

²⁾ Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. 2.000 mg/kg im Boden.

³⁾ Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich (z.B. Schutzschichten oder dauerhafte Bekleidungen).

Größtkörn: K = Kies, S = Splitt, KS = Kies-Splitt-Gemisch

Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Sonderbetone

Expositions- klasse / Feuchtigkeitsklasse	Festigkeits- klasse	Konsis- tenz- klasse	Größtkorn in mm	Festigkeits- entwick- lung	Beton- klasse	Sorten- nummer	Preis in €/m ³
---	------------------------	----------------------------	--------------------	----------------------------------	------------------	-------------------	---------------------------

Stahlfaserbetone für Innenbauteile, Feuchträume oder Gründungen (20 kg/m³ STF)

XC3	WF	C20/25	F3	22K	mittel	E	5 5243 162	auf Anfrage
				16K			5 5242 162	auf Anfrage
				8K			5 5241 162	auf Anfrage

Stahlfaserbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost (20 kg/m³ STF)

XC4, XF1, XA1	WF	C25/30	F4	22K	mittel	E	5 5343 162	auf Anfrage
				16K			5 5342 162	auf Anfrage
				8K			5 5341 162	auf Anfrage
	WA	C30/37		22K			5 6343 162	auf Anfrage
				16K			5 6342 162	auf Anfrage

Sichtbetone

XC4, XF1, XA1	WA	C25/30	F3	16K	mittel	N	1 5332 170	195,00
				8K			1 5331 170	201,00

Leichtverdichtbare Betone

XC4, XF1, XA1	WA	C25/30	F6	16K	mittel	E	1 5362 100	192,00
---------------	----	--------	----	-----	--------	---	------------	--------

Dränbetone / Einkornbetone

EK 160 2-8 1/4			F1	8K	mittel		0 3011 100	189,00
EK 180 8-16 1/4				16K			0 3012 100	184,00

FÜMA

FM 200			F 6	2			0 3060 020	174,00
FM 280							0 3060 028	182,00

Rieselmischungen

RM 260			F1	8S			0 9011 126	175,00
RM 300				0 9011 130			179,00	
RM 400				0 9011 140			189,00	
RM 500				0 9011 150			199,00	
RM 600				8K			0 9011 160	209,00

Sandbetone

SM 300			F1	2			0 9010 130	177,00
SM 400							0 9010 140	187,00
SM 500							0 9010 150	197,00
SM 600							0 9010 160	207,00

Gesteinskörnungen

Sand				0-2			408500	81,00
Splitt				2-8			208100	78,00
Splitt				8-16			208300	78,00
Kies				2-8			108100	88,00
Kies				8-16			108200	88,00
Kies				16-22			108300	88,00

Größtkörn: K = Kies, S = Splitt, KS = Kies-Splitt-Gemisch

Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Mindermenge	Bei Einzellieferungen von weniger als 5 m ³ , berechnen wir die Differenz zwischen der Liefermenge und 5 m ³	pro m ³	25,00 €
Abholvergütung	Unsere Gewährleistung endet mit der Übergabe an den Abholer. Ab 1 m ³ gewähren wir für die Abholung einen Nachlass	pro m ³	7,00 €
Entladezeiten	Die zulässige Entladezeit beträgt 5 Minuten pro m ³ . Bei Überschreitung berechnen wir pro Fahrmischer und Minute. Für Lieferungen, deren Entladung nicht normgerecht erfolgt, übernehmen wir keine Gewährleistung.	pro min	1,50 €
Entsorgung	Für nicht abgenommenen und an uns zurückgesandten Beton berechnen wir zusätzlich	pro m ³	90,00 €
Verbesserte Verarbeitbarkeit durch Zugabe von Fließmittel	1 Konsistenzstufe 2 Konsistenzstufen	pro m ³ pro m ³	6,00 € 10,00 €
Verbesserte Verarbeitbarkeit durch Zugabe von Verzögerer	bis 3 Stunden 3 bis 5 Stunden 5 bis 7 Stunden Bei erdfeuchten und steifen Betonen kann für die Wirksamkeit des Verzögerers keine Gewährleistung übernommen werden.	pro m ³ pro m ³ pro m ³	6,50 € 9,50 € 12,50 €
Zusatzleistungen	Bei Dosierung und Beimischung bauseits gestellter Zusatzmittel/-stoffe berechnen wir, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung	pro m ³	7,00 €
Heizzuschlag	Für Heizzuschlag berechnen wir	pro m ³	9,00 €
Rüttlermiete	Mindestpreis (€ 36,--)	pro m ³	8,00 €
Lieferzeiten	Montag - Freitag Spätzuschlag Montag - Freitag Samstag Samstag Sonn- und Feiertageinsatz	6 - 18 Uhr (Regelarbeitszeit) ab 18 Uhr 6 - 12 Uhr (Mindestabnahmemenge > 50 m ³) 12 Uhr (min. 2 Tage vorher anmelden) - " -	pro m ³ pro m ³ pro m ³ auf Anfrage auf Anfrage
Soll-Istwert-Ausdruck	Für Lieferscheine mit Soll-Istwert-Ausdruck berechnen wir	pro m ³	3,00 €
Maut	Gesetzlicher Mautzuschlag für Vor- und Betonfrachten	pro m ³	2,50 €
Nachhaltigkeitszuschlag	Umfasst die aktuelle Situation auf den Beschaffungsmärkten für Energie-, Kraft- und Rohstoffe, sowie die resultierenden Kosten als Folge des nationalen und internationalen Emissionshandels.	pro m ³	8,00 €
Laborleistungen	Laborleistungen werden nach der jeweils gültigen Preisliste unserer Prüfstelle E + W berechnet. Die Preisliste für Laborleistungen erhalten Sie gerne auf Anfrage.		
Bestellung - Disposition	Wir bitten Sie, Ihre Bestellung mindestens 24 Stunden vor Liefertermin aufzugeben. Notwendige Angaben hierbei sind: Name und Anschrift des Bestellers, Rechnungsanschrift, Baustellenanschrift, Liefertermin mit Datum und Uhrzeit, Gesamtliefermenge mit Abnahmegeschwindigkeit, Art der Entladung, Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons. Um Übermittlungsfehler zu vermeiden, sind Fahrer von Fahrmischern nicht autorisiert, Bestellungen entgegenzunehmen.		
Menge	1 m ³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig 1 m ³ normgerecht verdichteten Beton ± 3 % Gewichtstoleranz.		
Abnahmeverweigerung	Wird die Abnahme der vereinbarten Leistung vom Käufer unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge in vollem Umfang in Rechnung gestellt, zzgl. etwaiger Folgekosten.		
Preisstellung	Alle Preise sind Nettopreise, vorbehaltlich einer Weiterberechnung von Energie- oder Zementpreiserhöhung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet. Im Frei-Bau-Preis sind 25,-- €/m³ Frachtanteil enthalten. Dieser ist nicht skontierfähig. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit. Bestandteil dieser Preisliste sind unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.		

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Transportbeton

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

Abwechslende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Verbraucher i.S.d. Geschäftsbeziehungen sind natürliche Personen, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Auftraggeber i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

§ 2 Angebote, Zustandekommen eines Vertrages

1. Unsere Angebote sind bis zur Annahme freibleibend und erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

2. Unseren Angeboten liegen unsere jeweils aktuellen Preislisten, Sorten- und Lieferverzeichnisse zugrunde. Wir liefern unsere Transportbetonprodukte unter Beachtung der vorstehend aufgeführten Verzeichnisse und der einschlägigen jeweils gültigen DIN- und EN-Normen.

3. Unsere Angaben in Angeboten, Prospekten, Abbildungen und Zeichnungen, evtl. Maß- und Gewichtangaben sind Durchschnittswerte, stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, sind lediglich eine beschreibende Darstellung unserer Produkte. Das Gleiche gilt auch für von uns zur Verfügung gestellte Muster und Proben. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein. Technische Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit sie unsere Produkte nicht wesentlich ändern.

4. Für die richtige Auswahl unserer Produkte wie Beton, Mörtel, Estrich usw. ist allein der Auftraggeber verantwortlich, insbesondere für die Auswahl der Produktsorte, -eigenschaften und -menge.

5. Mit der Bestellung unserer Produkte erteilt der Auftraggeber verbindlich den Auftrag. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, per Fax, auf elektronischem Weg oder durch Übergabe/ Auslieferung unseres Produkts an den Besteller erfolgen.

6. Bestellt der Auftraggeber unser Produkt auf elektronischem Weg und bestätigen wir den Zugang, bedeutet das noch keine verbindliche Annahme der Bestellung. Eine Zugangsbestätigung kann aber mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

7. In unserer eventuellen Auftragsbestätigung und/oder unserem Bestätigungsschreiben werden wir das bestellte Produkt und unsere eventuell weiter zu erbringende Leistung genau beschreiben, soweit erforderlich. Allein maßgebend für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaiger Zusatzbestimmungen von uns wie z.B. Preislisten/besondere Vertragsbestimmungen usw. Die vorgenannten Dokumente geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorvertraglich erteilte mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag gegenstandslos, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen, ausgenommen davon sind unsere Geschäftsführer und/oder Prokuristen und von uns gesondert autorisierte Mitarbeiter.

8. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere eventuelle Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich unterrichtet. Eine bereits insoweit erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

9. Wir weisen darauf hin, dass in dem Fall der Bestellung des Produktes auf elektronischem Weg der Vertragstext von uns gespeichert und dem Verbraucher auf Verlangen nebst unserer AGB per E-Mail zugesandt wird.

10. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen der Geschäftsverbindung anfallenden Daten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben sowie diese vor Zugriff und Missbrauch durch nicht berechtigte Personen zu schützen und zu verwahren.

§ 3 Lieferung und Abnahme

1. Wir liefern, falls nicht anders vereinbart „frei Haus“. Die Anlieferung erfolgt an die vom Auftraggeber angegebene Anschrift. Wird diese auf Verlangen des Auftraggebers nachträglich geändert, trägt er die dadurch eventuell entstehenden Mehrkosten.

2. Wir versuchen, benannte oder vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Die Lieferfristen können aber durch Witterungseinflüsse, Transportwege usw. von uns unverschuldet beeinträchtigt werden, deshalb sind angegebene Lieferfristen nur annähernd.

Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine berechtigen unseren Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Auftraggeber uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit uns Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder diese verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns die gleichen Umstände die Lieferung/ Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen unseren Auftraggeber unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen erstatten. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme bzw. schuldhafter Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten hat uns unser Auftraggeber unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Pflichtverletzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

3. Nicht zu vertreten haben wir z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen, höhere Gewalt wie Krieg, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, von uns nicht zu vertretende behördliche Eingriffe, ein von uns nicht verschuldeter Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. In diesen Fällen verlängern sich Lieferfristen angemessen. Wir sind berechtigt, unsere Leistungen in angemessenen Teillieferungen zu erbringen.

4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

5. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf unserer Produkte wie z.B. Transportbeton, Mörtel, Estrich usw. haftet der Auftraggeber. Der Abruf soll schriftlich erfolgen. Bei telefonischem Abruf haftet unser Auftraggeber für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

6. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss unser Lieferfahrzeug diese ohne Gefahr anfahren und wieder verlassen können. Voraussetzung ist ein ausreichend befestigter, mit schweren LKW witterungsunabhängig ungehindert befahrbarer Weg. Bei Nichtvorliegen sind wir berechtigt, die Anlieferung abzubrechen oder nur unter Auflagen fortzusetzen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, haftet er uns gegenüber für den daraus entstandenen Schaden, unabhängig davon, ob er dies zu vertreten hat.

7. Das Entleeren unseres Fahrzeuges muss unverzüglich, zügig – ca. 1 cbm Beton in 5 Minuten – und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

8. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S. des HGB, so gelten diejenigen Personen, die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnen, uns gegenüber als zur Abnahme der Lieferung/Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

Unterschreibt eine Person den Lieferschein/ das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.

§ 4 Gefährübergang

1. Ist der Auftraggeber Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf ihn über, in welchem der Beladevorgang des LKW beendet ist. Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr und die Verschlechterung auf den Auftraggeber über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

2. Ist der Auftraggeber Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Ablieferung unseres Betons an der Baustelle über. Holt der Verbraucher die Ware bei uns im Werk ab, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Beendigung des Beladevorgangs auf ihn über.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Wenn wir kein Angebot abgegeben haben, bestellt der Auftraggeber, soweit er Unternehmer ist, nach unseren Preislisten und/oder Betonverzeichnissen mit den dort aufgeführten Preisen.

2. Eventuelle Sonderkosten wie Winterzuschlag, Mindermengenzuschlag, Verzögerungszuschlag usw. berechnen wir nach unserer jeweils gültigen Preisliste.

3. Eine nach Abgabe unseres Angebots aber vor Lieferung eintretende Veränderung vom Mauttarif oder von auf unsere Ware oder deren Ausgangsstoffe zur Anwendung kommende Steuersätze berechnen wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

4. Zahlungen haben unverzüglich zu erfolgen, spätestens aber binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Verzug. Skontoabzug ist nur zulässig, wenn er mit uns ausdrücklich vereinbart ist. Zahlungsort ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, hat er während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist die Geldschuld mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, im Verzugsfall die Pauschale in Höhe von 40,- Euro zu berechnen, oder einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Unsere Auftraggeber, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Benachrichtigung des Bankeinzuges am Tage der Einreichung der Lastschrift bei unserer Hausbank.

5. Sollten nach Abschluss des Vertrages wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen unseres Auftraggebers eintreten, die ggf. unsere Forderung in Gefahr bringen könnten, sind wir berechtigt, die Belieferung von Vorkasse abhängig zu machen oder die Belieferung zu verweigern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn über das Vermögen unseres Auftraggebers das Insolvenzverfahren beantragt oder Antrag auf Abgabe der Vermögensaufkunft gestellt worden ist. Wir sind insofern dann berechtigt, die Belieferung von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

6. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

7. Zahlungen mittels Scheck oder Wechsel können nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung mit uns erfolgen. Eventuell anfallende Diskont- und/oder sonstige Kosten trägt der Auftraggeber.

8. Ist der Auftraggeber Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung-, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

§ 6 Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr gegenüber unserem Auftraggeber dafür, dass von uns gelieferte Beton-, Estrich- und Mörtelarten gemäß unserem Sortenverzeichnis jeweils nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Ferner leisten wir Gewähr dafür, dass bei einer entsprechenden Behandlung und Verarbeitung gemäß den Vorschriften eventuell vereinbarte Festigkeitsklassen und Güteermere erreicht werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Transportbeton

2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Unsere öffentlichen Aufierungen, Anpreisungen und/oder Werbungen stellen daneben keine vertragsgemäÙe Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber von uns nicht. Eventuelle Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

3. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, entfällt unsere Haftung für Mängel gänzlich, wenn unser Auftraggeber oder von ihm bevollmächtigte Personen unsere Produkte mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermischen oder verändern lässt. Unsere Haftung bleibt jedoch bestehen, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

4. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, muss er uns offensichtliche Mängel sofort bei Abnahme der Ware zunächst mündlich, danach noch binnen 10 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, anderenfalls wird die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Um die Frist zu wahren, reicht die rechtzeitige Absendung. Der Unternehmer trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitraum der Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Eine eventuelle Mängelrüge hat auf jeden Fall vor dem Einbau oder der Verarbeitung unseres Produktes zu erfolgen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Eine Rüge ist in den in Ziff. 5. S. 2 genannten Fällen entbehrlich.

Wird der Mangel nicht rechtzeitig gerügt, gilt unsere Lieferung als vertragsgemäÙ ausgeführt.

5. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche, außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB, verjähren spätestens zwei Jahre ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder wir den Mangel arglistig verschwiegen haben; in diesen Fällen besteht keine Rügepflicht. Mängelansprüche eines Kaufmanns i.S. des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

Die Vorschrift des § 445 a Abs. 1 BGB wird im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solche Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen. Die Vorschrift des § 445 a Abs. 2 BGB wird gleichfalls im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen.

Bei Feststellung offensichtlicher Mängel hat unser Produkt zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu bleiben.

Ist unser Auftraggeber Verbraucher, muss er uns innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er den vertragswidrigen Zustand der Ware festgestellt hat, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte 2 Monate nach Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht, wenn wir arglistig gehandelt haben.

Die Beweislast für die Mangelfeststellung trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewegt, trägt er für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

6. Gezogene Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in unserer Gegenwart vorschriftsmäÙig entnommen und behandelt wurden.

7. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfolgen hat. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie für uns nur mit unverhältnismäÙigen Kosten verbunden ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

8. Ist der Auftraggeber Unternehmer, leisten wir für Mängel unserer Produkte zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung.

9. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung – Minderung – oder Rückgängigmachung des Vertrages – Rücktritt – verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur

geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

10. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiteter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Auftraggeber nach gescheiteter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei unserem Auftraggeber, soweit ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ausgenommen davon ist der Fall, dass wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

1. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder nicht außerhalb der Ware liegt und der Schaden nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Ware resultiert.

2. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, sofern nicht die von uns vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

3. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen betreffen jedoch nicht eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

4. Ist der Auftraggeber Verbraucher, sind wir im Streitfall grundsätzlich nicht bereit, aber auch nicht verpflichtet, an dem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

Bei Verträgen mit Unternehmen behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Ist unser Auftraggeber Unternehmer, darf er unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Forderung gegen ihn ab, die ihm durch die Weiterverarbeitung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäÙ nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Der Unternehmer verpflichtet sich, uns unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen, die zur Einziehung der Forderung erforderlich sind.

3. Im Fall der Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Auftragnehmer wird dies stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen/ Waren verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache – Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer – zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäÙig Miteigentum überträgt. Er verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Im Übrigen tritt auch insoweit der Auftraggeber die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Warenlieferung mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwächst.

Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen fort.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und sie sachgerecht zu lagern.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns den Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

6. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 3. und 4. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten – Eigenüberwacher – sowie denen des Fremdüberwachers und den zuständigen Bauaufsichtsbehörden oder der Straßenbaubehörde bleibt das Recht vorbehalten, die belieferte Baustelle während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet zu betreten, um Proben aus den angelieferten Produkten zu entnehmen.

§ 10 Datenverarbeitung

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG.

§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

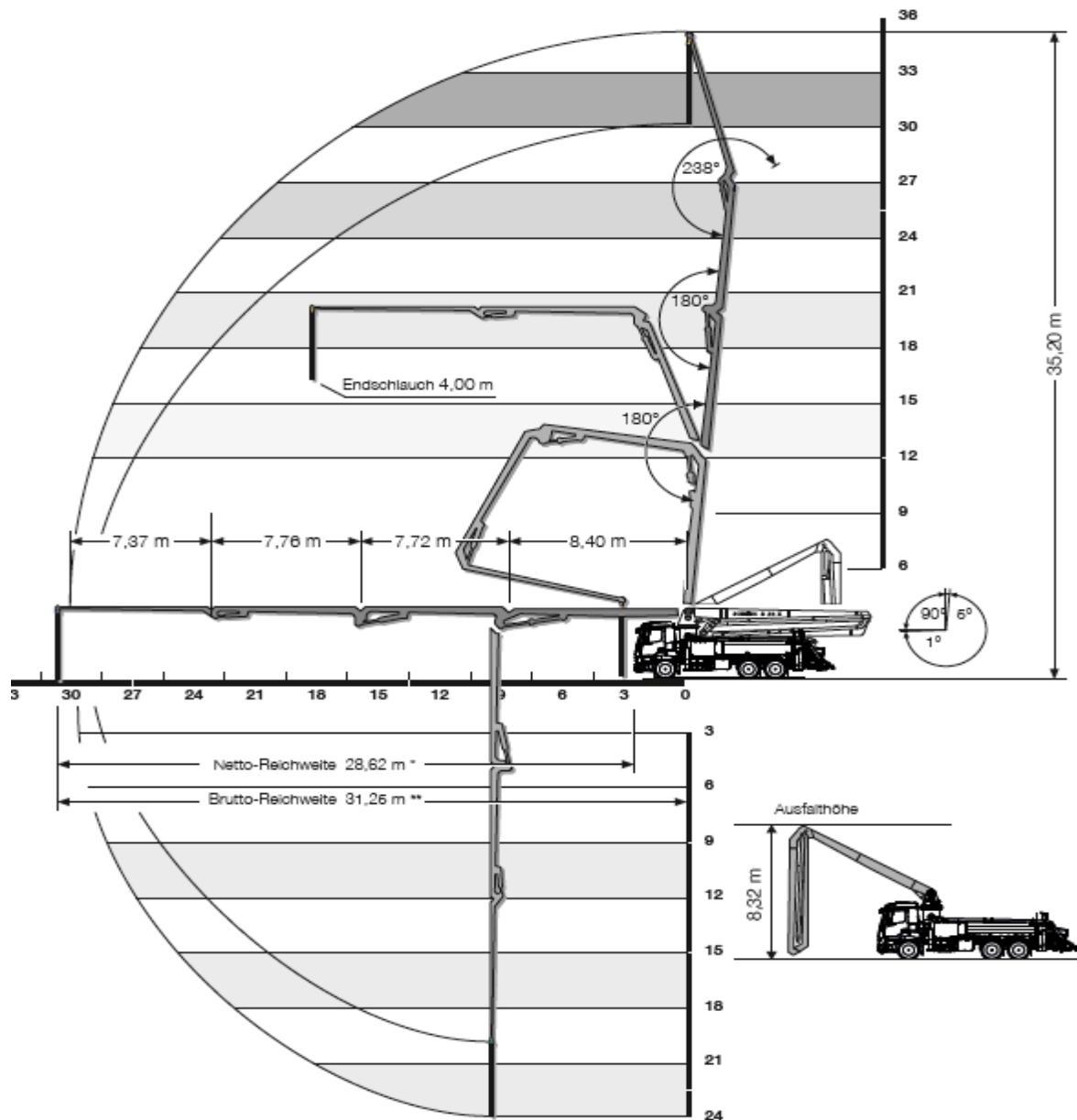
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz unserer Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Es bleibt uns aber vorbehalten, unseren Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollte eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

Stand: Februar 2021

Arbeitsbereich



Der Pumpeinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

- ☺ Zufahrtsweg und Aufstellungsort müssen tragfähig sein.
- ☺ Bereitstellung von Personal zum Auf- und Abbau bestellter Rohrleitungen (Pumpe).
- ☺ Vorhalten eines Wasseranschlusses auf der Baustelle.
- ☺ Beistellung einer Zementschlemme für das Anpumpen (Pumpe).
- ☺ Auswaschmöglichkeit und Restbetonablage auf der Baustelle.
- ☺ Möglichkeit einer Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter.
- ☺ Wir behalten uns vor, bei steigenden Energiekosten diese an Sie weiterzugeben.

Betonpumpenpreisliste 2025

Verteilmast Reichhöhe bis	36 m	
Nutzungspreis		
Fördermenge je Aufstellungsort / Einsatz		
bis 10,0 m ³	pauschal	580,00 €
10,25 - 20,00 m ³	pauschal	730,00 €
20,25 - 30,00 m ³	pauschal	865,00 €
30,25 - 50,00 m ³	je m ³	27,80 €
50,25 - 100,00 m ³	je m ³	26,00 €
100,25 - 150,00 m ³	je m ³	24,20 €
150,25 - 200,00 m ³	je m ³	23,00 €
über 200,25 m ³	je m ³	21,70 €
Betonpumpen mit Verteilmast über 36 m Reichhöhe auf Anfrage.		
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von	20 m ³ /h	
(Gesamtzeit von Ankunft bis Abfahrt)	300,00 €	
Sonderleistungen und Zuschläge		
▣ Rohrleitung	je lfm.	10,50 €
▣ Reduzierung	je Stück	40,00 €
▣ Standortwechsel der Pumpe auf der Baustelle		105,00 €
▣ Nachtzuschlag von 20 bis 6 Uhr und samstags ab 13 Uhr		auf Anfrage
▣ Samstagszuschlag bis 13 Uhr oder Pumpeinsätze ab 18 Uhr		105,00 €
▣ Leihgebühr Rüttler	pro m ³	8,00 €
(Mindestgebühr € 40,00)		

Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundenmietsatz abgerechnet !

Alle Preise sind Nettopreise und nicht skontierfähig.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

Bestandteil dieser Preisliste sind unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Vermietung von Betonfördergeräten

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit oder ohne Zubehör. Dies gilt auch dann, wenn die Vermietung des Betonfördergerätes mit Bedienpersonal erfolgt. Sämtliche Leistungen und/oder Angebote unsererseits erfolgen auf Grundlage dieser AGB. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Mieter“ genannt) schließen.

2. Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.

3. AGB des Mieters oder Dritter verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Nimmt der Mieter auf ein Schreiben Bezug, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder des Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis unsererseits mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Mieters einen Auftrag von diesem vorbehaltlos annehmen.

4. Sofern zwischen uns und dem Mieter Rahmenverträge oder Individualverträge abgeschlossen wurden, haben diese Vorrang vor diesen AGB. Sie werden, sofern in den Rahmen- oder Individualverträgen keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch diese vorliegenden AGB ergänzt.

§ 2 Angebote, Zustandekommen eines Vertrages

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2. Angebote des Mieters bedürfen der Bestätigung durch uns, um zu einem Vertragsschluss zu führen. Dies gilt auch für Angebote und Aufträge, die im laufenden Geschäftsverkehr erteilt werden.

3. Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter ist der mündlich, schriftlich oder in Textform geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss eines schriftlich oder in Textform geschlossenen Vertrages sind rechtlich unverbindlich, es sei denn, etwas anderes ergibt sich ausdrücklich aus dem Vertrag.

4. Erteilte Auftragsbestätigungen gelten unter der aufschiebenden Bedingung, dass etwaige offene Zahlungsrückstände im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seitens des Mieters beglichen werden und dass eine durch uns vorgenommene Kreditprüfung des Mieters binnen drei Werktagen nach Vertragsschluss ohne negative Auskunft bleibt.

§ 3 Unsere Leistungen

1. Unsere Leistung besteht in der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung (Vermietung) von Betonfördergeräten mit oder ohne Zubehör – ggf. unter Stellung nicht weisungsgebundenen Bedienpersonals.

2. Die Vermietung erfolgt zu einer für den Mieter eigenverantwortlichen Selbstnutzung. Der Mieter entscheidet über Ort und Zeitraum der Miete.

3. Bei Vermietung des Betonfördergerätes mit Bedienpersonal darf das Bedienpersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Ein Weisungsrecht des Mieters gegenüber dem Bedienpersonal – namentlich im Hinblick auf Arbeitszeit, Arbeitsort, der Gestaltung der Arbeitsaufgabe und der konkreten Bedienung des Fördergerätes – besteht nicht. Eine Eingliederung des Bedienpersonals in die Arbeitsorganisation des Mieters darf nicht erfolgen.

4. Der Mieter ist berechtigt, nach Maßgabe der Auftragsbestätigung das von uns vermietete Betonfördergerät im Rahmen seiner vertragsgemäßen Verwendung und seiner technischen Einsatzmöglichkeiten zu nutzen.

5. Einen konkreten Leistungserfolg jenseits der Gebrauchsüberlassung des Betonfördergerätes – ggf. mit nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal – schulden wir nicht. § 305b BGB bleibt unberührt.

6. Wir schulden die entgeltliche Überlassung des Betonfördergerätes für die Dauer der vereinbarten Mietzeit gemäß Auftragsbestätigung. Für den Fall, dass die Mietzeit jeweils um 15 Minuten überschritten wird, sind wir berechtigt, die dann tatsächliche Mietzeit pro angefangener 15 Minuten zu den jeweils gültigen Stundensätzen der Preisliste zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer oder einem in der Auftragsbestätigung gesondert festgelegten Stundensatz zu berechnen. Wird die Mietzeit unterschritten, hat der Mieter gleichwohl die vereinbarte Mietzeit zu zahlen, es sei denn, er weist uns nach, dass wir

das Betonfördergerät während dieses Zeitraums anderweitig hätten vermieten können.

7. Auf Wunsch des Mieters führen wir vor Durchführung des Betonfördevorgangs mit diesem ein Informations- und Beratungsgespräch über die Beschaffenheit, die Einsatzmöglichkeiten und die Sicherheitsbestimmungen des von uns vermieteten Betonfördergerätes durch. Die Geltendmachung eines vor Durchführung des Beratungsgesprächs zu vereinbarenden Aufwendungsersatzes bleibt vorbehalten.

§ 4 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter wird den Einsatz des von uns vermieteten Betonfördergerätes in seinem Geschäftsbereich sorgfältig planen, insbesondere die von uns angebotene Leistung hinsichtlich Quantität, Qualität und Zeiteinsatz und des Fördergutes (Beton) fachkundig überprüfen (Bedarfsanforderung) und seine technischen Leistungsanforderungen an das anzumietende Betonfördergerät angeben. In Zweifelsfällen oder bei Unklarheiten wird der Mieter uns im Hinblick auf den Einsatz des ihm vermieteten Betonfördergerätes informieren und etwaige Zweifelsfragen mit uns abklären.

2. Der durch das Betonfördergerät zu fördernde Beton wird vom Mieter eigenverantwortlich konfiguriert und bereitgestellt. Eine Überprüfung der Bedarfsanforderung des Mieters oder seines Auftraggebers – auch hinsichtlich Qualität und Eignung des zu fördernden Betons – durch uns erfolgt nicht. Hat der Mieter Zweifel im Hinblick auf die Eignung des Betonfördergerätes für die Förderung des Betons, wird er uns hiervon vor Durchführung der Betonförderung unterrichten, damit eine Überprüfung der Bedarfsanforderung vorgenommen werden kann.

3. Der Mieter hat uns einer ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung entgegenstehende Umstände – insbesondere eine nicht rechtzeitige Fertigstellung von Vorgewerken oder eine auch nur temporäre Unzugänglichkeit der Baustelle – unverzüglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen.

4. Mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes an dem vom Mieter bestimmten Aufstellungsort (Vermietung mit Bedienpersonal) bzw. mit Übergabe des Betonfördergerätes an den Mieter (Vermietung ohne Bedienpersonal) gelangt das Gerät in die Obhut des Mieters (Gefahrenübergang). Der zweckgerechte Einsatz des von uns überlassenen Betonfördergerätes fällt in den ausschließlichen Verantwortungsbereich des Mieters.

5. Der Mieter hat sich unverzüglich nach Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort (Vermietung mit Bedienpersonal) bzw. mit Übergabe des Betonfördergerätes an den Mieter (Vermietung ohne Bedienpersonal) davon zu überzeugen, dass dieses ohne sichtbare Schäden ist. Etwaige Beschädigungen an dem Gerät hat uns der Mieter unverzüglich anzuzeigen. Etwaige Defekte oder Funktionsstörungen an dem vermieteten Betonfördergerät hat uns der Mieter unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Mieter wird das Bedienpersonal des Betonfördergerätes vor Aufstellung des Geräts über den Zustand der Baustelle und insbesondere deren sicherheitsrelevanten Besonderheiten informieren und das Bedienpersonal in die konkreten örtlichen Gegebenheiten der Baustelle einweisen.

7. Die Betonförderung erfolgt – auch wenn sie unter Einsatz unseres Bedienpersonals ausgeführt wird – unter Aufsicht des Mieters und auf dessen eigene Gefahr. Für einen fehlerhaften Einsatz des Betonfördergerätes bleibt der Mieter verantwortlich. Das gilt auch dann, wenn etwaig verursachte Schäden auf Fehler zurückzuführen sind, die von dem von uns zur Verfügung gestellten Bedienpersonal verursacht wurden, es sei denn, unserem Bedienpersonal fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.

8. Das von uns gestellte Bedienpersonal ist berechtigt die Betonförderung zu verweigern, wenn hierdurch das Betonfördergerät beschädigt (bspw. technische Leistungsüberschreitung; Zweckentfremdung) oder wenn Vorschriften der Arbeitssicherheit (einschließlich der Arbeitszeitregelungen) verletzt werden könnten. Das gleiche gilt, wenn die Gefahr besteht, dass Leib, Leben oder Vermögenswerte Dritter geschädigt werden.

9. Der Mieter ist für die Einsatzfähigkeit des Betonfördergerätes an dem von ihm bestimmten Aufstellungsort und der dortigen örtlichen Gegebenheiten verantwortlich. Der Mieter gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Arbeitssicherheit auf der Baustelle auch für das Bedienpersonal des Betonfördergerätes. Auch für die Einhaltung der einschlägigen Umweltschutz- und Emissionsvorschriften ist der Mieter verantwortlich.

10. Die Einhaltung der für den Betrieb des Betonfördergerätes am Aufstellungsort ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen obliegt dem Mieter. Er wird uns diese spätestens bei Eintreffen des Betonfördergerätes auf der Baustelle (Vermietung mit Bedienpersonal) bzw. mit Übergabe des Betonfördergerätes an den Mieter (Vermietung ohne Bedienpersonal) vorlegen. Werden die notwendigen Genehmigungen nicht oder nicht

rechtzeitig und vollständig vorgelegt, so sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zu verweigern, bis diese vom Mieter beigebracht werden. Während dieser Zeit sind wir berechtigt, den vollen vereinbarten Mietpreis zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist uns einen geringeren Schaden nach.

11. Die Absicherung des Einsatzes des von uns angemieteten Betonfördergerätes im öffentlichen Straßenverkehr ist ab Übergabe des Geräts (Ziffer 4 dieser Bestimmung) bis zu dessen Rückgabe (Ziffer 23 dieser Bestimmung) Aufgabe des Mieters.

12. Der Mieter hat vorab sicherzustellen, dass das Betonfördergerät den Aufstellungsort über feste und tragfähige Fahrwege erreichen und verlassen kann. Der Boden der Zufahrtswege muss – insbesondere auch neben Baugruben und Böschungen und unter Berücksichtigung gewichtsmäßiger Belastbarkeitsgrenzen – das Gewicht des Betonfördergerätes von bis zu 63 Tonnen tragen können. Die Zu- und Abfahrtswege müssen unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsabstände und der erforderlichen Durchfahrtshöhe freigeräumt sein. Der Mieter hat vorab zu klären, ob am Aufstellungsort oder auf den Zu- und Abfahrtswegen des Betonfördergerätes Brücken, Stromleitungen, verborgene Tunnel, Schächte und Kanäle oder vergleichbare Anlagen vorhanden sind, welche den Einsatz und die Sicherheit des Betonfördergerätes – namentlich im Hinblick auf dessen Gesamtgewicht, die auftretenden Eckstützkräfte und den damit einhergehenden Bodendruck – gefährden könnten. Hat der Mieter Zweifel an der Tragfähigkeit des Aufstellorts oder der Zufahrts- und Abfahrtswege, so hat er uns darüber unverzüglich zu unterrichten.

13. Der Mieter stellt sicher, dass Bau-, Schalungs-, und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. In Zweifelsfällen wird der Mieter entgegenstehende Bedenken vor Einsatz des Betonfördergerätes mitteilen.

14. Wir behalten uns vor, die örtlichen Gegebenheiten am Einsatzort vor Aufstellung des Betonfördergerätes im Rahmen einer Sichtkontrolle zu überprüfen (Sichtprüfung). Hierfür ist unseren Mitarbeitern Zugang zur Baustelle zu gewähren. Wird das Betonfördergerät ohne Bedienpersonal angemietet, so erfolgt nachfolgend eine Einweisung des Bedienpersonals des Mieters. Der Mieter hat sicherzustellen, dass sein Bedienpersonal ausreichend qualifiziert und in der Lage ist, das Betonfördergerät nach erfolgter Einweisung sachgerecht zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Kenntnis der deutschen Sprache. Auf Verlangen hat der Mieter unverzüglich die hinreichende Qualifikation seines Bedienpersonals nachzuweisen.

15. Dem Mieter ist bekannt, dass das Betonfördergerät nur gemäß den Bestimmungen des Sicherheitshandbuchs „Förder- und Verteilmaschinen für Beton“ des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA) verwendet werden darf.

16. Der Mieter wird am Aufstellungsort kostenlos einen für den Betrieb und die Reinigung des Betonfördergerätes (einschließlich Rohrleitungen) ausreichend dimensionierten Wasseranschluss bereithalten.

17. Der Mieter gewährleistet, dass im Bereich des Aufstellungsortes und des späteren Einsatzes des Betonfördergerätes verlaufende elektrische Freileitungen im Vorfeld abgeschaltet sind, soweit dies zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit oder zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

18. Die Feststellung der Eignung des zu fördernden Betons, insbesondere seine Pumpbarkeit, obliegt dem Mieter. Eine Prüfung der Eignung des Betons für das Betonfördergerät durch uns findet nicht statt. Im Zweifelsfall stehen wir für ein Beratungsgespräch zu den Einsatzmöglichkeiten des von uns vermieteten Betonfördergerätes zur Verfügung. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Pumpbarkeit des Betons sind wir zu Pumpversuchen gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt bereit. Eine Beratung hinsichtlich der Eignung des zu verwendenden Betons für den von dem Mieter beabsichtigten Einsatzzweck oder eine Analyse der Betonzusammensetzung können wir nicht leisten. Unzutreffende Angaben hinsichtlich Qualität und Menge des zu fördernden Betons gehen zu Lasten des Mieters.

19. Während des Fördervorganges wird der Mieter für eine kontinuierliche Belieferung des Betonfördergerätes mit Fördergut (Beton) sorgen. Etwaige Verzögerungen bei der Anlieferung des Förderguts wird der Mieter dem Bedienpersonal unverzüglich melden, um Kosten für Verzögerungen oder einen längeren Stillstand (Notwendigkeit der Zwischenreinigung) zu vermeiden.

20. Während der Mietzeit des Betonfördergerätes und insbesondere während des Pumpvorganges ist der Mieter für die Sicherheit und die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere den notwendigen Sicherheitsabstand zum Gefahrenbereich der Pumpe und das Vorhandensein von Absperrungen im Arbeitsbereich des Betonfördergerätes zu gewährleisten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Vermietung von Betonfördergeräten

21. Der Mieter hat die durch den Betrieb – insbesondere durch den Pumpvorgang und die anschließende Reinigung des Betonfördergerätes – verursachten Verschmutzungen auf eigene Kosten durch geeignetes Fachpersonal zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht umfasst insbesondere die durch den Betrieb des Geräts verunreinigten Straßen und Bürgersteige, Gebäude sowie sonstige Gegenstände und Anlagen. Der Mieter wird uns darüber hinaus ausreichende Mittel und Platz zum Reinigen der Fördergeräte, der Fahrzeuge und der Rohrleitungen am Aufstellungsort zur Verfügung stellen sowie Vorrichtungen vorhalten, die zum Ablegen von Betonresten dienen.

22. Die Rückgabe des Betonfördergeräts erfolgt nach Einsatzbeendigung auf der Baustelle mit Rückgabe der Fahrzeugschlüssel an unsere Mitarbeiter (Vermietung ohne Bedienpersonal) bzw. wenn das Betonfördergerät nach Beendigung des Einsatzes die Baustelle verlässt (Vermietung mit Bedienpersonal). Ist eine mehrtägige Mietzeit vereinbart, so wird – soweit nicht der ununterbrochene Verbleib des Betonfördergeräts auf der Baustelle bis zum Ende der Mietzeit vereinbart wurde – das Betonfördergerät am Ende eines jeden Miettages an uns zurückgegeben. Nach jedem Einsatz ist das Betonfördergerät sowie die verwendeten Rohrleitungen zu reinigen.

Der Zeitpunkt der Rückgabe des Betonfördergeräts ist nicht gleichzusetzen mit dem Ende der Mietzeit. Die Mietzeit endet zu dem gemäß § 5 Ziffer 1 festgelegten Zeitpunkt. Auffangweise gilt § 5 Ziffer 2.

23. Der Mieter wird Sach- und Personenschäden, die unser Bedienpersonal oder Dritte während der Mietzeit und insbesondere durch den Betrieb des Betonfördergeräts erleiden, angemessen – mindestens jedoch in Höhe € 5 Millionen – versichern. Der Mieter wird uns gegenüber auf unser Verlangen hin einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen.

24. Soweit das Betonfördergerät ohne Bedienpersonal gemietet wird, verpflichtet sich der Mieter, die Einsatzdaten des Betonfördergeräts entsprechend der gesondert zu vereinbarenden Bedingungen aufzuzeichnen und uns diese Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Mietzeit, Terminvereinbarung

1. Die Mietzeit des von uns zur Verfügung gestellten Betonfördergerätes bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung.

2. Ist in der Auftragsbestätigung eine Mietzeit nicht definiert, beginnt die Mietzeit mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort und endet mit dessen Abtransport vom Aufstellungsort (§ 4 Ziffern 4 und 23).

3. Termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns bestätigt wurden (Terminvereinbarung).

4. Die Überschreitung vereinbarter Termine von bis zu 24 Stunden – bedingt durch technische Defekte oder durch einen unvorhergesehenen Ausfall des von uns gestellten Bedienpersonals im Krankheitsfall – berechtigen den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erst berechtigt, wenn die 24-Stunden-Frist abgelaufen ist und wir keine Abhilfe innerhalb dieses Zeitraums schaffen konnten. Die 24-Stunden-Frist beginnt mit der in Textform mitgeteilten Beseitigungsaufforderung des Mieters.

5. Ist die vertragsgemäße Gewährung des Gebrauchs des Betonfördergerätes infolge höherer Gewalt vorübergehend nicht möglich, so verlängert sich die Mietzeit um die Dauer des Behinderungszeitraums. Für die Dauer des Behinderungszeitraums fällt keine Miete an. Dauert der infolge höherer Gewalt eingetretene Behinderungszeitraum mehr als 4 Wochen an, sind beide Vertragsseiten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Dem Mieter ist bekannt, dass die von uns eingesetzten Betonfördergeräte ausschließlich entsprechend der vom Hersteller definierten Systemgrenzen hinsichtlich Mindesttemperaturen (i. d. R. $\geq -15^\circ$) und Windstärken (i. d. R. < 63 km/h bis 40-Meter-Klasse bzw. < 52 km/h ab 40-Meter-Klasse) betrieben werden dürfen. Die tatsächlichen Systemgrenzen können von diesen Angaben abweichen und sind den Betriebsanleitungen der jeweiligen Geräte zu entnehmen.

7. Für die Dauer einer von einem Mieter unverschuldeten Unterbrechung fällt kein Mietzins an.

8. Im Falle der Unmöglichkeit der Gebrauchsgewährung sind wir berechtigt, von dem Mietvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle werden wir den Mieter unverzüglich über die Unmöglichkeit der Gebrauchsgewährung informieren und die Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückgewähren.

§ 6 Gewährleistung, Haftung

1. Wir gewährleisten die Gebrauchsfähigkeit des von uns überlassenen Betonfördergerätes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 535 ff. BGB).

2. Treten Mängel an der Mietsache (Betonfördergerät) während der Mietzeit auf, so sind uns diese von dem Mieter unverzüglich in Textform anzuzeigen. Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen innerhalb angemessener Frist die Mängel zu beseitigen oder ein für den Vertragszweck gleichwertig geeignetes Austauschgerät zur Verfügung zu stellen.

3. Wegen Mängeln an dem Betonfördergerät ist der Mieter zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn er uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und wir innerhalb dieser Frist den Mangel nicht beheben konnten.

4. Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Mängeln an der Mietsache, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlungen, sind uns gegenüber ausgeschlossen, soweit diese nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unsererseits oder unserer Erfüllungs- und Verrichtungshelfen beruhen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung vertragswesentlicher Leistungen. Im Übrigen gilt § 6 Ziffer 6.

5. Unsere Haftung ist auf einen Betrag in Höhe von € 100 Millionen je Schadensfall entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt, und zwar im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung unsererseits sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzungen durch einfache Erfüllungs- und Verrichtungshelfen. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 6 Ziffer 6.

6. Die Haftungsbeschränkungen gemäß der Ziffern 4 und 5 gelten nicht für eine Haftung unsererseits wegen vorsätzlichen Verhaltens, im Falle des Nichtvorliegens der von uns garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sowie in Fällen der Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Haftung des Vermieters gemäß § 536a Abs. 1, 3 Alt BGB wird durch die Ziffern 4 und 5 dieser Bestimmung nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

7. Der Mieter stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, die diese mit der Behauptung erheben, während der Mietzeit durch den Betrieb des entliehenen Betonfördergeräts geschädigt worden zu sein, soweit die Vermietung des Betonfördergeräts ohne Bedienpersonal erfolgt ist.

8. Der Mieter haftet uns für alle während der Mietzeit eingetretenen Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die infolge einer Nichtbeachtung der im vierten Abschnitt dieser AGB (Pflichten des Mieters) genannten Pflichten auftreten. Der Mieter haftet nicht, wenn er nachweist, dass der Schaden bereits vor Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort vorhanden war oder ohne sein Verschulden verursacht wurde.

9. Der Mieter haftet für Schäden Dritter aus dem Betrieb des Betonfördergeräts, soweit das Gerät zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht durch Bedienpersonal des Vermieters bedient wurde.

§ 7 Sicherungsrechte

1. Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher aktueller und zukünftiger Forderungen, die wir gegenüber dem Mieter aus diesem Mietvertrag oder der laufenden Geschäftsbeziehung haben, tritt uns der Mieter schon jetzt alle bestehenden und künftigen Forderungen aus dem Bauvertrag gegenüber seinem – des Mieters – Auftraggeber sicherheitshalber ab, zu dessen Ausführung das von uns überlassene Betonfördergerät eingesetzt wird, und zwar mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung nach dem Mietvertrag. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Mieter wird auf unser schriftliches Verlangen hin die einzelnen Forderungen nachweisen und seinem Auftraggeber die Abtretung mit der Aufforderung bekanntgeben, seinerseits bis zur Höhe der uns zustehenden Ansprüche an uns gegenüber dem Mieter mit schuldfreiender Wirkung im Verhältnis zum Mieter an uns zu zahlen. Machen wir von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, erlischt die abgetretene Forderung gegenüber dem Auftraggeber des Mieters ganz oder teilweise in Höhe der Zahlung des Mieters auf unsere Rechnungen.

Es bleibt uns unbenommen, unsererseits den Auftraggeber des Mieters über die Abtretung zu benachrichtigen und uns zustehende Forderungen bei diesem einzuziehen. Dies gilt nicht, wenn die uns zustehenden Zahlungen vom Mieter innerhalb vereinbarter Zahlungsziele geleistet werden und geleistet worden sind.

2. Der Mieter verpflichtet sich, Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder zu verpfänden, noch bezüglich dieser ein Abtretungsverbot zu vereinbaren, noch diese an Dritte abzutreten.

Der Mieter ist verpflichtet, uns eine Pfändung der an uns abgetretenen Forderungen unverzüglich anzuzeigen.

Uns abgetretene Forderungen werden wir freigeben, soweit der Mieter sämtliche Zahlungsverpflichtungen vollständig uns gegenüber erfüllt hat (Entfall des Sicherungszwecks).

§ 8 Vergütung

1. Unsere Vergütung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung (zweiter Abschnitt dieses Vertrages). Maßgeblich ist die Auftragsbestätigung.

2. Liegen zwischen der Auftragsbestätigung und der Auftragsdurchführung mehr als vier Monate, so sind wir berechtigt, die vereinbarte Miete entsprechend anzupassen, insbesondere bei internen Kostenerhöhungen (Personal; Betriebsstoffe), nicht jedoch um mehr als 10 % des in der Auftragsbestätigung ursprünglich vereinbarten Nettomietzinses.

3. Rechnungsbeträge sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Zahlungsverzug tritt – soweit die Rechnung keine anderslautende Bestimmung enthält – unter den in § 286 Abs. 3 BGB genannten Umständen ein. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs bei uns. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen.

4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Mieters oder die Zurückbehaltung von uns zustehender Mietzahlungen wegen solcher Ansprüche des Mieters ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 9 Kündigung

1. Während der Mietzeit ist die Anmietung des Betonfördergerätes ordentlich nicht kündbar.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages wegen wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Verletzung nach entsprechender Fristsetzung durch uns nicht beseitigt, insbesondere mit vereinbarten Zahlungen in Verzug ist,
- über das Vermögen des Mieters Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, und dieser nicht binnen vier Wochen nach seinem Eingang beim Insolvenzgericht aufgehoben wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet wird,
- der Mieter das von uns ihm zum Gebrauch überlassene Betonfördergerät sachwidrig verwendet und/oder seine Obhutspflichten bezüglich dieser Anlage während der Mietzeit in grober Weise verletzt,
- in der Person des Mieters Umstände eintreten, die erhebliche Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen (vgl. § 2 Ziffer 5 dieser Bestimmung) und diese nach schriftlicher Aufforderung durch uns innerhalb angemessener Frist von dem Mieter nicht ausgeräumt werden können,
- erhebliche Sicherheitsmängel an dem von dem Mieter genannten Aufstellungsort des Betonfördergerätes gegeben sind und diese nach entsprechender Fristsetzung unsererseits innerhalb dieser Frist nicht beseitigt werden.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung der Gebrauchsüberlassung des vermieteten Betonfördergerätes ist der Aufstellungsort. Erfüllungsort für die Zahlung des Mietzinses und sonstiger Ansprüche ist der Sitz unserer Verwaltung. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Mieter an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 11 Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: Februar 2021

